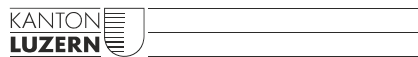


KITApus
Ausführungsbestimmungen

Für Leitungen von Kindertagesstätten,
für den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst und
für Gemeindeverwaltungen

Inhalt

Zusammenfassung	3
Ziele	3
Zielgruppe	3
Bewilligungsverfahren	3
Kriterien	4
Umsetzung KITAplus	5
Finanzierung	6
Anhang	7



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, 1. August 2022

2021-1346/418047

KITApplus: Ausführungsbestimmungen

Zusammenfassung

Das Angebot KITApplus leistet einen wichtigen Beitrag im Bereich des integrativen familienergänzenden Angebotes in einer Kindertagesstätte (Kita).

Mit KITApplus können Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsauffälligkeiten in den normalen Kita-Alltag und so auch ins soziale Geschehen außerhalb der Familie integriert werden.

Fachpersonen des Heilpädagogischen Früherziehungsdienstes (HFD) beraten die Mitarbeitenden der Kitas, damit sie Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsauffälligkeiten angemessen betreuen und fördern können.

Eine spezielle therapeutische oder sonderpädagogische Förderung wird bei KITApplus nicht angeboten.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Volksschulbildung (Nr. 400a), §7, Abs. 3^{bis}
Verordnung über die Sonderschulung (Nr. 409), §1, Abs. 1a; §15 Abs. 1^{bis}, §30b Abs. 1

Die gesetzlichen Regelungen zu KITApplus treten am 01.08.2022 in Kraft.

Ziele

- Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsauffälligkeiten haben - wie alle Kinder - die Möglichkeit, ein familienergänzendes Betreuungsangebot in einer Kita zu besuchen.
- Eine frühe familienergänzende Betreuung, Begleitung und Förderung ermöglicht den Kindern, wesentliche Fortschritte in ihrer Entwicklung zu machen. Insbesondere sollen die Kinder ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen sowie ihre Selbständigkeit entwickeln können.
- Eltern werden entlastet und können Familie und Beruf besser vereinbaren.

Zielgruppe

KITApplus richtet sich an Kitas, die Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsauffälligkeiten betreuen.

Die Behinderung oder die Entwicklungsauffälligkeiten der Kinder sind so einschneidend, dass sie bei der Bewältigung des Gruppenalltags mehr Unterstützung benötigen. Die Kinder sind auf intensivere Betreuung und/oder Pflege angewiesen. Das Personal benötigt heilpädagogische Beratung.

Bewilligungsverfahren

Antrag

KITApplus muss bei der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) schriftlich beantragt werden. Der Antrag wird von der Leitung der Kita eingereicht. Im Antragsformular wird der Bedarf des Kindes beschrieben. Die Einstufung des Betreuungsbedarfs (leicht, mittel oder ausgeprägt) wird von einer

Fachperson des Heilpädagogischen Früherziehungsdienstes mit einem separaten Formular begründet. Vorhandene weitere Berichte (z. B. von der Kinderärztin) sind beizulegen. Die Dienststelle Volksschulbildung prüft den Antrag.

Kriterien

Kind

Mindestens eines der Kriterien muss erfüllt sein:

- **diagnostizierte Behinderung:**
 - schwere Körperbehinderung oder schwere chronische Krankheiten
 - Intelligenzminderung (IQ unter 70)
 - mehrfache Behinderung (mit körperlicher und geistiger Behinderung, ev. in Kombination mit Sinnesbehinderung)
 - Sinnesbehinderung (ausgeprägte Hör- und/oder Sehbehinderung)
 - schwere Spracherwerbsstörung
 - schwere Verhaltensstörung (z.B. diagnostizierte Autismus-Spektrum-Störung, schwere ADHS/ADS etc.)
- **ausgeprägte Entwicklungsverzögerungen**
(häufig eine Kumulation von Schwierigkeiten)
 - ausgeprägte motorische Schwierigkeiten (z. B. infolge Frühgeburt)
 - Sprachauffälligkeiten (z. B. erhebliche Verzögerung der Sprachentwicklung, zu kleiner Wortschatz, Sprachverständnisschwierigkeiten, Stottersymptomatik)
 - Wahrnehmungsauffälligkeiten (z. B. Kinder mit autistischen Verhaltensweisen)
- **ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten**
 - Kinder mit Auffälligkeiten im Spielverhalten, im sozialen Kontakt, im emotionalen Bereich und im Antrieb

Ist der zusätzliche Bedarf an Unterstützung und an heilpädagogischem oder medizinischem Fachwissen bei einem Kind sehr gross, kann es in einer Kita auch mit KITApplus nicht adäquat betreut werden. In diesem Fall benötigt das Kind ein spezialisiertes Angebot.

Kita

- Die Kita verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung der Standortgemeinde gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Systematische Rechtssammlung Nr. 204, §1).
- Die Leitung der Kita entscheidet, wie viele Kinder mit KITApplus aufgenommen werden können. Sie stellt sicher, dass eine professionelle Betreuung aller Kinder gewährleistet ist.

Bedarfs- einstufung

Die Berechnung des zusätzlichen Personalaufwandes stützt sich auf eine fachlich begründete Bedarfseinschätzung des Kindes. Je nach Einstufung des zusätzlichen Betreuungsaufwandes werden der Kita zusätzliche Personalressourcen im Rahmen eines halben oder ganzen Betreuungsplatzes finanziert.

Die Beratung durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst erfolgt für Kinder aller drei Bedarfsstufen.

Bedarfsstufe 1 (leichte Beeinträchtigung): kein spezieller Betreuungsaufwand, keine zusätzlichen Personalressourcen notwendig.

Bedarfsstufe 2 (mittlere Beeinträchtigung): mittlerer Betreuungsaufwand aufgrund einer mässig ausgeprägten Behinderung, Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeit. Zusätzliche Personalressourcen im Rahmen eines halben Betreuungsplatzes sind notwendig.

Bedarfsstufe 3 (ausgeprägte Beeinträchtigung): hoher Betreuungsaufwand aufgrund einer schweren oder mehrfachen Behinderung oder ausgeprägten Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeit. Zusätzliche Personalressourcen im Rahmen eines ganzen Betreuungsplatzes sind notwendig.

Bewilligung

Die Dienststelle Volksschulbildung erstellt eine individuelle, auf das Kind bezogene Bewilligung, in der die Massnahme festgelegt wird.

Die Bewilligung beinhaltet:

- Bedarfsstufe
- Betrag für zusätzlichen Personalaufwand in der Kita
- Betrag für Koordinationskosten der Kita

Die Bewilligung gilt für maximal 2 Jahre, längstens jedoch bis zum Schuleintritt. Bei Bedarf kann die Leitung der Kita eine Verlängerung beantragen. Dazu reicht sie das Antragsformular mit den aktuellen Berichten ein. Die Fachperson des HFD sendet der DVS eine aktuelle Bedarfseinstufung.

Die Bewilligung wird an die Leitung der Kita versandt. Der involvierte Heilpädagogische Früherziehungsdienst erhält eine Kopie.

Wenn die Kriterien nicht erfüllt sind, wird der Antrag abgelehnt. Die Kita und der involvierte HFD werden informiert.

Umsetzung KITApplus

Beratung und Begleitung

Die Mitarbeitenden der Kita werden durch spezialisierte Fachpersonen des Heilpädagogischen Früherziehungsdienstes beraten und begleitet.

Zusätzliche Ressourcen

Der Kita werden, abhängig von der Bedarfsstufe des Kindes, zusätzliche Personalressourcen finanziert.

Änderungen

Die Leitung der Kita ist verpflichtet, eine Veränderung der Anzahl Präsenztage oder eine vorzeitige Beendigung der KITApplus umgehend der Dienststelle Volksschulbildung zu melden.

Finanzierung

Reguläre Betreuung	Die Finanzierung der regulären Betreuung wird von den Erziehungsberechtigten (mit allfälliger Subventionierung durch die Wohngemeinde) übernommen.
Behinderungsbedingte zusätzliche Kosten	<p>Die Kosten für die behinderungsbedingte zusätzliche Betreuung sowie die Koordinationskosten im Rahmen von 2 zusätzlichen Arbeitsstunden pro Woche (Personalaufwand der Kita für Beratung durch den HFD), werden vom Kanton und den Gemeinden (Sonderschulpool) je zur Hälfte getragen.</p> <p>Spezielles Mobiliar oder Umbauten werden von der Dienststelle Volksschulbildung nicht finanziert.</p>
Kosten Beratung	Die Kosten für die Beratung der Mitarbeitenden der Kita durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst werden über eine Pauschale vom Kanton und den Gemeinden (Sonderschulpool) je zur Hälfte getragen.
Rechnungsstellung und -betrag	<p>Die Kita stellt der Dienststelle Volksschulbildung monatlich Rechnung.</p> <p>Die Rechnungsstellung durch die Kita erfolgt gemäss Bewilligung durch die DVS. Sie beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none">– zusätzliche Betreuungskosten gemäss Einstufung– Koordinationskosten <p>Die Rechnung der Kita geht an:</p> <p>Dienststelle Finanzen Buchungszentrum Bahnhofstrasse 19 Postfach 3768 6002 Luzern</p> <p>Folgender Vermerk in der Rechnung ist zwingend:</p> <p>BUKR 3200 evelyne.enz@lu.ch</p>
Rechnungsstellung bei Krankheit des Kindes	Kann ein Kind mit KITApus wegen Krankheit oder Spitalaufenthalt die Kita nicht besuchen, können die Kosten für den zusätzlichen Personalaufwand während maximal 3 Monaten in Rechnung gestellt werden, sofern der Platz für das Kind freigehalten wird. Die Koordinationskosten können bei Abwesenheit des Kindes nicht verrechnet werden und die Beratung durch den HFD findet in dieser Zeit nicht statt.

Behinderungsbedingte Zusatzkosten für die Betreuung in der Kita bei KITApplus:

Bedarfsstufe/ Beeinträchtigung des Kindes	zusätzlicher Personalaufwand pro Kita-Tag in CHF	Koordinationskosten pro Monat pro Kind in CHF	Total behinderungsbedingte Kosten pro Monat pro Kind in CHF
1 / leicht	0.00	für alle Bedarfsstufen 350.00	350.00
2 / mittel	66.00		350.00 + 66.00 (x Anzahl Kita-Tage/Monat)
3 / ausgeprägt	132.00		350.00 + 132.00 (x Anzahl Kita-Tage/Monat)

Anhang

Berechnungsgrundlagen

Zusätzliche Betreuungskosten

	behinderungsbedingter zusätzlicher Personalaufwand in Stunden pro Kita-Tag	Kosten pro Kita-Tag in CHF
Bedarfsstufe 1: leichte Beeinträchtigung	0	0.00
Bedarfsstufe 2: mittlere Beeinträchtigung	1.5	66.00
Bedarfsstufe 3: ausgeprägte Beeinträchtigung	3	132.00

Koordinationskosten

	in CHF	in Stunden
Brutto Jahreslohn Gruppenleitung gemäss Lohnempfehlung kibesuisse	80'000.00	
Arbeitgeberbeiträge (15%)	12'000.00	
Jahresarbeitszeit in Stunden (durchschnittlich)		2'100
Stundenlohn	44.00	
Aufwand pro Woche (unabhängig von Präsenzzeiten des Kindes mit KITApplus)		2
Aufwand pro Monat		8
Kosten pro Monat	350.00	